RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

02456 5085590
01578 7035614
02456 5085591

www.anwalt-schmitz.eu
ra.wschmitz@gmail.com

An das
Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
04107 Leipzig

AZ: 37/2022 und 58/2022

Selfkant, den 2.11.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des …

und des …

ist mittlerweile offenkundig geworden, dass der Beschwerdegegner gar nicht gewillt ist, die Vorgaben der Entscheidung des 1. Wehrdienstsenats vom 7.7.2022 zur Evaluierung und Überwachung der Covid-19-„Impfung“ umfassend und zeitnah umzusetzen.

In der Pressemitteilung Nr. 44/2022 des BVerwGs vom 7.7.2022 heißt es doch u.a. (Zitat):

„Allerdings ist das Bundesministerium der Verteidigung verpflichtet, die Aufrechterhaltung der Covid-19-Impfung zu evaluieren und zu überwachen. Denn Daueranordnungen müssen stets daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts veränderter Umstände weiterhin verhältnismäßig und ermessensgerecht sind. Das Nachlassen der Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus und die Verringerung der Effektivität der aktuell verfügbaren Impfstoffe sind Umstände, die eine erneute Ermessensentscheidung für die Anordnung weiterer Auffrischungsimpfungen angezeigt erscheinen lassen.“

Mittlerweile ist es der Kollegin Martina Böswald aus Staufen gelungen, die Daten aus dem Inzidenzdashboard der Bundeswehr zur 7-Tage-Inzidenz und 7-Monatsauswertung – Stand 31.10.2022 – in Erfahrung zu bringen.

Aus diesen Daten ergibt sich eindeutig, dass die Inzidenz-Werte der Bundeswehr sowohl bei der aktuellen 7-Tage-Inzidenz (Stand 31.10.2022) als auch bei der 7-Monate-Inziden (Anfang Mai bis Ende Oktober 2022) deutlich über den Inzidenzwerten des bundesdeutschen Durchschnitts und der Altersgruppe 15 – 59 Jahre liegen.

Beweis: Ausdruck aus dem Dashboard der Bundeswehr – Stand 31.10.2022, 13.00 Uhr
auf Seite 3 des Schriftsatzes der Kollegin Martina Böswald an das Amtsgericht Leer

vom 1.11.2022 in der Strafsache gegen Jan Reiners zu AZ. NZS 603 Ds 410 Js 31849/21 (173/22) in der **Anlage**

Die aktuelle interne Anweisung des Beschwerdegegners an die Truppenärzte, die die Kollegin Martina Böswald auf Seite 4 ihres vorgenannten Schriftsatzes teilweise wiedergibt, konnten sich die Beschwerdeführer in etwa zeitgleich als Screenshot sichern.

Diese internen Anweisungen haben folgenden Inhalt:

10:59 76%

Dieser Hinweis fasst auf Grundlage der aktuellen STIKO-Empfehlungen die Vorgaben zur Umsetzung innerhalb der Bundeswehr grundsätzlich gut zusammen.

Nicht im eigentlichen Dokument, aber in der Verteilungs-LoNo wurde eine zusätzliche ergänzende Information an die Truppenärzte angehängt. Dies schränkt die Durchführungsmöglichkeit für eine (der vereinfachungshalber verzichte ich an dieser Stelle auf die unterschiedlichen Fallkonstellationen in Bezug auf Infektion/Immunisierung) **im Rahmen der utV beabsichtigte 2. (3.) Auffrischungsimpfung** massiv ein.

Mit dem ua Information ist angewiesen, dass eine 2. (3.) Auffrischungsimpfung für nicht gem. STIKO / Fachlicher Hinweis (Seite 11 bzw. 12) empfohlen sind, letztendlich untersagt ist.

Bewertung:
Diese restriktiven Vorgaben stehen im Gegensatz zu den bisherigen angewiesenen Vorgehen, dass nach entsprechender Aufklärung eine Impfung "auf Wunsch" erfolgen kann, um insbesondere gegenüber dem zivilen Vorgehen keine, ggf. gefühlte, Schlechterstellung der Soldaten / Soldatinnen zu produzieren.
Hintergrund der Verschärfung ist die Rechtsauffassung seitens BMVg, dass Impfungen außerhalb der STIKO Empfehlungen nicht in die utV fallen und somit nicht von Truppenärzten durchgeführt werden dürfen. Auch ein Verweisen der Impfsuchenden in das zivile System ist explizit untersagt.

Diese Weisung gilt ab sofort und ist durch Kdo RegSanUstg als Handlungsgrundlage zu berücksichtigen. Kdo SanDstBw befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem BMVg eventuelle Möglichkeiten des Handelns zu definieren.
Bis dahin ist hiesiger Einschätzung nach neben den "harten" STIKO Kriterien (zB ü60) ein gewisser Handlungsspielraum im Bereich der Indikation "Personen mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung nach Einschätzung der jeweiligen Truppenärzte vorhanden.

Für anregende Rückmeldungen bin ich wie immer aufgeschlossen.

Im Auftrag

Kiel
Oberstarzt

Kommando Regionale Sanitätsdienstliche Unterstützung
G3
Schloss Oranienstein
65582 Diez
FspNBw: 90 4451-2300

10:58 76%

endlich ist es soweit und wir erhalten mit dem "Fachlichen Hinweis Covid-19-Impf" vom 24.10.22 klare Handlungssicherheit bei der Beratung und Durchführung innerhalb der Bundeswehr zu Covid-Impfungen mit dem angepassten Impfstoff nach aktueller STIKO-Epmfehlung vom 06.10.22.

Auch Wenn inhaltlich damit nicht zwingend jeder glücklich ist, ist die Anweisung klar und unmissverständlich.

Hierzu gab es in den vergangenen 2 Tagen noch Diskussionen und Klärungsbedarf. Diesen kann ich zusammenfassen mit der Aussage, dass sich an die hier getroffenen Weisungen strikt zu halten ist! Auch an den gelb hervorgehobenen Aspekt der Ergänzenden Information für Truppenärztinnen/ärzte

Somit bleibt zusammenfassend und als wichtig hervorzuheben:

1. Wichtiger Aspekt:

Ergänzende Information für die Truppenärztinnen und Truppenärzte:
Soldatinnen und Soldaten, die nicht einer der Personengruppen angehören, die gemäß des Fachlichen Hinweises für eine 2. oder 3. Auffrischimpfung in Frage kommen, dürfen aktuell weder vom TrArzt geimpft - noch ins zivile Gesundheitssystem überwiesen werden, da dies nicht von der utV abgedeckt ist.

2. Aspekt:

"Bewertung:
*Diese restriktiven Vorgaben **stehen im Gegensatz** zu den bisherigen angewiesenen Vorgehen, **dass nach entsprechender Aufklärung eine Impfung "auf Wunsch" erfolgen kann,** um insbesondere gegenüber dem zivilen Vorgehen keine, ggf. gefühlte, Schlechterstellung der Soldaten / Soldatinnen zu produzieren.*
Hintergrund der Verschärfung ist die Rechtsauffassung seitens BMVg, dass Impfungen außerhalb der STIKO Empfehlungen nicht in die utV fallen und somit nicht von Truppenärzten durchgeführt werden dürfen. Auch ein Verweisen der Impfsuchenden in das zivile System ist explizit untersagt."

Die Weisung ist zudem sehr vielschichtig und deutlich, weitere Details bedürfen sicherlich Selbststudium.

Wichtig für uns: Sanitätspersonal ist "save" und dürfte sich Impfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Gem. dieser Anweisung dürfen die Truppenärzte der Bundeswehr die Soldaten jedenfalls aktuell nicht mehr einer 2. oder 3. Covid-19„Auffrisch“-„Injektion“ unterziehen.

Im Übrigen verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen gerne auf den in Gänze lesenswerten Schriftsatz der Kollegin Böswald vom 1.11.2022.

Ist der Widerstand unter den Bundeswehrsoldaten gegen ein solches experimentelles Covid-19-„Impf“-Abo also doch zu stark geworden?
Fürchten die für diese unsägliche Covid-19-Injektionen Verantwortlichen des Beschwerdegegners angesichts der erdrückenden Faktenlage und der mittlerweile breiten Würdigung von Impfschadensfällen sogar in den sog. Mainstreammedien nunmehr – zu Recht - zivilrechtliche Regressforderungen der „impf“-geschädigten Soldaten und eine wahre Flut von Strafanzeigen?

Der Beschwerdegegner möge also erklären, warum er dem erkennenden Senat nicht umgehend mitgeteilt hat, dass er die Covid-19-„Impf“-Kampagne zwischenzeitlich mit internen Anweisungen beendet hat.

Denn damit hat er mittlerweile offen eingestanden, dass die Beschwerden der Beschwerdeführer auch nach ihrer eigenen aktuellen Einschätzung offenkundig begründet sind.

Schmitz
Rechtsanwalt